

Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz

Infoblatt für potentielle „Antragsteller/innen“

zusammengestellt von

- Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz
Postfach 2851, 55516 Bad Kreuznach,
Tel.: 0671/8459152 Fax: 0671/8459154
www.asyl-rlp.org
- Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz
Alber-Schweitzer-Straße 113-115, 55128 Mainz,
Tel.: 06131/236513 Fax: 06131/238216
www.ini-migration.de
Korrekturen bitte an: ini.migration@t-online.de

Stand: 25. Oktober 2005

Die Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz

Die Härtefallkommission hat sich im Juni 2005 zu ihrer konstituierenden Sitzung getroffen, sie arbeitet auf folgenden Grundlagen:

- Rechtsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz zu § 23 a Aufenthaltsgesetz vom 18. März 2005 (abgekürzt: HFK-VO) und
- vorläufige Geschäftsordnung vom 14. Juni 2005 (kurz: GO).

Geschäftsstelle

Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, Herr Kai Adam, Tel. 06131/163608, Fax: 06131/163390, Email: Kai.Adam@ism.rlp.de.

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Härtefallkommission vor. Dazu gehören die Einholung von Stellungnahmen zu den vorgelegten Anträgen, deren Zulässigkeitsprüfung sowie die Vorbereitung der abschließenden Beratung und die Durchführung von erforderlichen Unterrichtungen (§ 1 II GO).

Antrag / Eingabe

Die Härtefallkommission berät nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder, ob ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gestellt wird. Eingaben, mit denen die Anerkennung eines Härtefalls begehrt wird, sind damit von dem/der Betroffenen selbst oder Personen, die sie unterstützen, an eines der Mitglieder der Härtefallkommission zu richten. Der Antrag des Mitglieds der Härtefallkommission muss nach § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HFK-VO folgende Angaben enthalten (und deshalb muss auch die Eingabe an das von Ihnen ausgewählte Mitglied der Härtefallkommission, wenn irgend möglich, diese Angaben enthalten):

- Persönliche Daten der Ausländerin oder des Ausländers oder der Familie (über den Zeitpunkt der Einreise, den Verlauf des asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens, Geburten von Kindern, Arbeitsaufnahme, Schulbesuch, gute Deutschkenntnisse, Beginn von Krankenbehandlungen, Engagement in Vereinen / sonstige Kontakte im Privatbereich);
- die zuständige Ausländerbehörde;
- die besondere persönliche Situation und im Einzelnen alle weiteren Gesichtspunkte, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten.

Die Mitglieder der Härtefallkommission entscheiden, ob sie einen Antrag an die Kommission richten. Wird kein Antrag gestellt, ist die Person, die die Eingabe vorgebracht hat, davon zu unterrichten (§ 4 Absätze 1, 2 GO).

- Eingaben, die sich unmittelbar an die Geschäftsstelle wenden, werden dem Vorsitzenden vorgelegt; dieser entscheidet dann, ob er einen Antrag an die Härtefallkommission richtet (§ 4 Absatz 3 GO).
- Bei Eingaben an das Büro des Bürgerbeauftragten oder der Ausländerbeauftragten wird dort entschieden, ob ein Antrag gestellt wird.

An wen man sich am besten wendet, lässt sich im Moment noch schwer beurteilen (natürlich gibt es auch die Möglichkeit bei Ablehnung durch *ein* Mitglied sich an ein anderes zu wenden).

Noch einmal zusammengefasst: Es reicht nicht, einfach die Unterlagen des Asylverfahrens (Anhörung, Entscheidung des Bundesamtes, möglicherweise Gerichtsentscheidungen) an ein Mitglied der Härtefallkommission zu schicken. Die Eingabe muss die wichtigsten Informationen beinhalten und insbesondere die Gründe nennen, warum der/die Betroffene bzw. die unterstützende Person hier einen „Härtefall“ sieht (siehe oben; etwa vergleichbar einem Petitionsantrag an den Bürgerbeauftragten); nur so kann von dem Mitglied der HFK entschieden werden, ob aus seiner Sicht ebenfalls ein „Härtefall“ vorliegt, er damit die Eingabe übernimmt und als Antrag an die Kommission weiterleitet.

Ein Antrag ist nach § 3 Absatz 2 HFK-VO unzulässig, wenn

- sich die betroffene Person nicht in Deutschland aufhält,
- keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
- lediglich Gründe vorgetragen werden, die als zielstaatsbezogene Gründe bereits im Asylverfahren vom Bundesamt abschließend geprüft worden sind,
- zwingende Ausweisungsgründe nach § 53 Aufenthaltsgesetz vorliegen (z. B. bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren) oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a Aufenthaltsgesetz ergehen könnte (wegen Terrorismusverdacht oder besonderer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik),
- sich die Härtefallkommission bereits mit der Angelegenheit befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich zugunsten des/der Betroffenen geändert hat.

Ob ein Antrag zulässig ist, entscheidet der Vorsitzende.

Falls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 oder 5 Aufenthaltsgesetz möglich ist, wird der Antrag an die zuständige Ausländerbehörde zurück verwiesen mit der Anregung, eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Gemäß § 4 der HFK-VO ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn

- die Betroffenen das Vorliegen eines Ausreisehindernisses selbst verschuldet haben,
- sie unmittelbar vor der Antragstellung illegal, visumfrei oder mit Besuchervisum eingereist sind,
- ein Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG besteht (also bereits eine Ausweisung oder Abschiebung erfolgt war, ohne dass inzwischen die Sperrwirkung weggefallen ist) oder
- Gründe vorliegen, die eine Regelausweisung nach § 54 AufenthG rechtfertigen.

Abschiebeschutz während eines „Härtefallverfahrens“

Weder die HFK-Verordnung noch die vorläufige Geschäftsordnung regeln, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde während eines „Härtefallverfahrens“ zu unterbleiben haben (wie das z.B. die Berliner Verordnung vorsieht). Die Durchführung des Härtefallverfahrens soll nach Auffassung des Innenministeriums –insbesondere bei offensichtlich unbegründeten Anträgen- nicht zur Verzögerung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen.

In der Praxis stellt es sich so dar, dass die Ausländerbehörden in Kenntnis eines zur Sachbefassung anstehenden Sachverhaltes grundsätzlich von eventuell bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zu einer Entscheidung der Härtefallkommission Abstand nehmen. Sofern aus Sicht der Ausländerbehörde eine Rückführung vor Durchführung des Härtefallverfahrens aus bestimmten Gründen als unaufschiebbar angesehen wird, erfolgt eine fachaufsichtliche Überprüfung der Angelegenheit durch das Innenministerium.

Der eben beschriebene, eingeschränkte „Abschiebeschutz“ beginnt nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei dem Mitglied der Härtefallkommission. Steht eine Abschiebung unmittelbar bevor, sollte man das „ausgesuchte“ Mitglied der Härtefallkommission deshalb darum bitten, bei der Geschäftsstelle die erforderliche Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde zu veranlassen (eine der Ausländerbehörde zugesandte Kopie der Eingabe löst den erforderlichen Schutz nicht aus).

Aufenthaltsgewährung nach § 23 a

Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Härtefall vor, ersucht die Härtefallkommission das Ministerium des Innern und für Sport, anzuordnen, dass die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Aufenthaltsgesetz erteilt (§ 5 Absatz 1 HFK-VO, § 23 a Absatz 1 AufenthG). Das Ministerium entscheidet, ob es dem Ersuchen nachkommt oder nicht.

Unterlagen, die der Eingabe beigelegt werden sollten(sofern sie vorhanden sind bzw. für den Erfolg der Eingabe nützlich sein könnten):

- Atteste und Gutachten zu psychischen bzw. physischen Erkrankungen mit Beschreibung der Therapiemaßnahmen (eine schwere Krankheit kann auch dann einen Härtefall begründen, wenn der Lebensunterhalt nicht durch Arbeit gesichert werden kann),
- Nachweise über Operationen und ihre gesundheitlichen Folgen,
- konkrete Arbeitsplatzzusagen für den Fall, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (womit dann auch über § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung bei vierjährigem Aufenthalt das Recht zur Arbeitsaufnahme verbunden ist),
- vom Arbeitsamt in der Vergangenheit abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung; sonstige Belege über Bemühungen, eine Arbeit zu finden,
- Unterstützungsschreiben von Arbeitgebern, von Schulen, Kindergärten oder Vereinen.

Die HFK-VO, die vorläufige Geschäftsordnung, die nächsten Sitzungstermine und dieses Infoblatt (jeweils aktualisiert) finden Sie auch auf der Webseite des Initiativausschusses für Migrationspolitik oder des Arbeitskreises Asyl Rheinland-Pfalz.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission entnehmen Sie bitte der nächsten Seite (die Liste enthält die Angaben, die auf der Webseite des Innenministeriums veröffentlicht sind).

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission

Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3 – 5 55116 Mainz Tel.: 06131/16-0	Ständiger Vertreter	Vorsitzender der Härtefallkommission: Herr Staatssekretär Hendrik Hering Herr Ministerialdirigent Harald Wolters
Landkreistag Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz Tel.: 06131/28655-0	Mitglied Stellvertreter	Herr Beigeordneter Harald Pitzer Herr Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller
Städtetag Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz Tel.: 06131/28644-0	Mitglied Stellvertreter	Herr Geschäftsführer Prof. Dr. Gunnar Schwarting Herr Stellv. Geschäftsführer Dr. Wolfgang Neutz
Katholisches Büro Mainz Saarstraße 1 55116 Mainz Tel.: 06131/2596-0	Mitglied Stellvertreter	Herr Ministerialdirigent Berthold Tapp Herrn Militärdekan a.D. Prälat Walter Theis
Vertretung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke in Rheinland-Pfalz Bauerngasse 7 55116 Mainz Tel.: 06131/6299740	Mitglied Stellvertreter	Herr Pfr. Friedrich Vetter Herr Reinhard Schott
Heiko P. Müller amnesty international Postfach 100122 67401 Neustadt/W. Tel.: 06321/82122	Mitglied Stellvertreterin	Herr Heiko P. Müller Frau Marie Weber
Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Rheinland-Pfalz Bauerngasse 7 55116 Mainz Tel.: 06131/224608	Mitglied Stellvertreterin	Herr Gerhard Scholz Frau Dr. Mahlagha Samedi
Landesbeauftragte für Ausländerfragen bei der Staatskanzlei Postfach 3880 55028 Mainz Tel.: 06131/16-0	Mitglied Ständige Vertreterin	Frau Maria Weber Frau Oberrätin Gabriele Blessing-Zwiebelberg
Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Postfach 3040 55020 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Mitglied Ständiger Ver- treter	Herr Ulrich Galle Herr Ministerialrat Peter Schöpflin
Leiter des Ausländerreferates Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3 – 5 55116 Mainz Tel.: 06131/16-0	Mitglied Vertreter	Herr Ministerialrat Horst Muth Herr Ministerialrat Stephan Bremann